

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

### **Planfeststellungsverfahren zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Riß in Bahn-km 134,6+71 der Strecke 4500 Ulm - Friedrichshafen, zwischen Biberach (Riß) Süd und Ummendorf (Landkreis Biberach)**

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionales Projektmanagement Südwest, führt das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durch. Das Regierungspräsidium Tübingen ist dabei die Anhörungs- und Erörterungsbehörde. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der EÜ über die Riß handelt es sich um die Überführung einer zweigleisigen Strecke auf zwei Stahlüberbauten über ein Gewässer. Die EÜ liegt in km 134,671 der freien Strecke zwischen Biberach (Riß) Süd und Ummendorf. Die EÜ überführt die Hauptgleise der Strecke 4500 und ist nicht elektrifiziert. Im Einflussbereich der EÜ befinden sich mehrere andere Bauwerke.

Auf Grund des schlechten baulichen Zustands muss die bestehende Eisenbahnüberführung zur Erhaltung und Verfügbarkeit der Streckenqualität komplett erneuert werden. Ziel ist die Änderung durch Abbruch und Neubau einer Eisenbahnüberführung in gleicher Lage. Das neue Bauwerk wird als Stahlbetonrahmen mit gleisparallelen Flügelwänden hergestellt. Der Stahlbetonrahmen ist einfeldrig, d.h. die bestehenden Mittelpfeiler entfallen. Die lichte Weite wird auf 17 m verringert. Die Brückenbreite wird an die anerkannten Regeln der Technik angepasst und entsprechend auf insgesamt ca. 11,32 m verbreitert. Bedingt durch die Bauart verschiebt sich die Unterkante des Bauwerks um ca. 0,6 m nach unten.

Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers und zur Reduzierung der Sperrpausendauer wird die EÜ tief gegründet. Als Tiefgründung werden Fertigrammpfähle gewählt, um die Sperrzeit zu verringern.

Die Geh- und Radwegbrücke wird im Bereich der Herstellflächen inklusive Donau-Bodensee-Weg für die Dauer der Maßnahme in Richtung Westen verlegt und an den bestehenden Weg angeschlossen. Nach Erneuerung der EÜ über die Riß wird der Anfangszustand des Donau-Bodensee-Wegs sowie der Geh- und Radwegbrücke wiederhergestellt.

Die Riß verbleibt unverändert in ihrer Lage. Der Uferverlauf wird an den Verlauf westlich und östlich der EÜ angepasst.

Bereich der Geh- und Radwegbrücke werden südlich und nördlich des Gewässers Herstellflächen eingerichtet. Darauf werden Provisorien zur Herstellung der neuen EÜ errichtet. Südwestlich der bestehenden Eisenbahnüberführung wird zusätzlich eine BE-Fläche hergestellt.

Die Zufahrt zur Herstellfläche sowie zur BE-Fläche erfolgt von der K7502 im Südwesten. Der Feldweg wird für Baumaschinen ertüchtigt und als Baustraße genutzt. Hierzu wird eine hydraulisch gebundene Tragschicht mit abgestuftem Korngerüst aus Splitt oder Schotter hergestellt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Straße wieder in ihren Urzustand zurückgebaut.

Für den Abbruch des Bestandsbauwerks ist eine zusätzliche BE-Fläche östlich der EÜ eingerichtet. Die Zufahrt erfolgt aus Richtung Südosten von der B312 über einen Feldweg. Der Feldweg wird ebenfalls ertüchtigt, als Baustraße genutzt und nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Urzustand zurückgebaut.

Die Fertigstellung der Eisenbahnüberführung ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Es wird von einer Vollsperrung der Eisenbahnstrecke und von kürzeren Sperrpausen für Vor- und Nacharbeiten ausgegangen. Während der Bauzeit kommt es zu verkehrlichen Einschränkungen in den Bereichen der Zufahrten zu den Baustraßen.

Die Erneuerung des Bauwerkes und die vorübergehende Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen findet überwiegend auf Flächen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), zum Teil auch auf Flächen des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Biberach, der Gemeinde Ummendorf sowie des Landkreises Biberach statt.

Für das geplante Vorhaben wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan und ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Im Rahmen der Bauarbeiten bzw. vorbereitenden Arbeiten sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wie z.B. saisonale Beschränkung von Gehölzrückschnitten und Rodungsarbeiten, Rekultivierung von beanspruchten Flächen, vorzeitige Vergrämung und von vorhandenen Reptilien sowie die Errichtung eines Schutzzauns, Einsatz lärmarmen Baumaschinen, Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch Schutzgerüst, Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen.

Die Planunterlagen liegen von **Mittwoch, 30.01.2019 bis einschließlich Mittwoch, 06.03.2019** beim Stadtplanungsamt der Stadt Biberach und bei der Gemeinde Ummendorf während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Mittwoch, 20.03.2019** bei den o.g. Gemeinden oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, **Einwendungen** gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Sofern die Anhörungsbehörde eine Erörterungsverhandlung für geboten hält, werden nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Gemäß § 5UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/Aktuelle Planfeststellungsverfahren-Schienen. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Kerstin Valverde Salzmann  
Regierungspräsidium Tübingen